



# Studien- und Prüfungsordnung

**Bachelor of Science**

**Architektur**

---

Studien- und Prüfungsordnung

AMBI.

14/2008

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

### Studienordnung für den Studiengang Architektur (Bachelor) der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin

Vom 12. März 2008

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - hat am 12. März 2008 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Zwölfte Änderungsgesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), die folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Beschreibung des Studiengangs
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder
- § 5 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau
- § 6 - Studien- und Lehrformen
- § 7 - Studienorganisation
- § 8 - Praktische Tätigkeit
- § 9 - Mentoringprogramm
- § 10 - Studienfachberatung
- § 11 - Übergangsregelung und Inkrafttreten

#### § 1 - Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Bachelor-Studiengangs Architektur an der Technischen Universität Berlin.

#### § 2 - Beschreibung des Studiengangs

Der Bachelor-Studiengang Architektur umfasst insgesamt 6 Semester. Im ersten und zweiten Semester werden Basismodule angeboten, welche die weitere Ausbildung fundamentieren. Die folgenden Semester dienen der Erweiterung und Vertiefung der im ersten Jahr erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Der gesamte Studienverlauf wird durchgängig von Entwurfsseminaren begleitet und mündet in eine Bachelorarbeit mit Entwurfsschwerpunkt.

#### § 3 - Studienziele

(1) Das Bachelor-Studium Architektur an der Technischen Universität Berlin soll die Studierenden in die Lage versetzen, ihre eigene Haltung zur Architektur verantwortlich und begründet zu entwickeln. Dem dient die Vermittlung von bauplanerischen und städtebaulichen Kenntnissen unter Berücksichtigung ihrer kulturellen, gesellschaftlichen, gestalterischen und technischen Bedingungen. Das Studium soll darüber hinaus die Kritikfähigkeit der Studierenden schärfen, in wissenschaftliches Denken einführen und zu kreativ-künstlerischer Arbeit befähigen. Als zentraler Bestandteil der Ausbildung wurde der Entwurf in den Vordergrund gestellt.

(2) Die Absolventin/der Absolvent des Bachelor-Studiengangs Architektur soll folgende wissenschaftlich und künstlerisch fundierte Qualifikation erreicht haben:

1. Die Fähigkeit, stadtplanerische, gestalterische, technische, gesellschaftliche, historische und ökologische Zusammenhän-

ge zu erfassen und sie nach Maßgabe ihrer Bedeutung in planerische und bauliche Lösungen umzusetzen.

2. Die Fähigkeit, wissenschaftlich-künstlerische Methoden und technische Mittel für die planerische und bauliche Gestaltung der Umwelt im technischen, stadtplanerischen, gesellschaftlichen und administrativen Bereich zu überblicken und im Dialog mit den anderen am Planungs- und Bauprozess Beteiligten einzusetzen und weiterzuentwickeln.
3. Die Fähigkeit zu wissenschaftlich-theoretischer Arbeit zum Gegenstand Architektur und Städtebau.
4. Die Fähigkeit, sich kritisch und kreativ mit dem gesellschaftlichen Umfeld, der beruflichen Situation und den beruflichen Zielen auseinander zu setzen.
5. Die Fähigkeit, komplexe stadtplanerische, architektonische, technische, gesellschaftliche, historische und ökologische Zusammenhänge, auch im Hinblick auf Genderspekte, zu erfassen und sie in planerische und baulich-räumliche Entwürfe zu überführen.

#### § 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

Ein Abschluss des Studiengangs befähigt zu Tätigkeiten im architekturturnahen sowie im administrativen Bereichen bspw. zur Mitarbeit in Architekturbüros. Vorrangig dient er jedoch der Vorbereitung auf den Master-Studiengang Architektur.

#### § 5 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit beträgt 6 Semester. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind dabei so gestaltet, dass das Studium innerhalb dieser 6 Semester abgeschlossen werden kann. Das Studium ist in Module gegliedert, die studienbegleitend geprüft werden. Der Studienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Davon entfallen 132 LP auf Pflicht-, 17 bis 20 LP auf Wahlpflicht- (WP), 16 bis 19 LP auf Wahlmodule und 12 LP auf die Bachelor-Arbeit.

#### § 6 - Studien- und Lehrformen

(1) Um die in § 2 beschriebenen Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Entwurfsprojekte (EP) zur intensiv betreuten Entwicklung umfassender entwerferischer Fähigkeiten,
2. Vorlesungen (VL) zur konzentrierten Vermittlung der fachspezifischen Grundkenntnisse,
3. Übungen (UE) zur vertiefenden und erweiternden Anwendung von Grundkenntnissen,
4. Seminare (SE) zur eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Grundkenntnissen,
5. Integrierte Veranstaltung (IV) zum Vermitteln und Erarbeiten von Lehrinhalten in einer kombinierten Form, die Vorlesungs-, Übungs-, Seminaranteile und Exkursionen enthalten kann,

6. Projektintegrierte Veranstaltungen (PIV) zur eigenständigen Integration fachspezifischer Grundkenntnisse in ein Entwurfsprojekt,
7. Exkursionen (EX) zur Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Kenntnissen und Fähigkeiten am konkreten Objekt vor Ort.

(2) Das Angebot autonomer Seminare und Projektwerkstätten durch Studierende zur Erprobung neuer Lehrformen und -inhalte wird aktiv unterstützt.

## § 7 - Studienorganisation

(1) Lehre und Studium werden in der Form des Projektstudiums durchgeführt. Unter Projektstudium wird die Vermittlung von Wissen und der Erwerb der in § 3 (Studienziele) erläuterten Fähigkeiten in praxisbezogenen Entwurfsprojekten verstanden. Diese Studienform bedingt eine fachübergreifend abgestimmte Organisation des Lehrangebots. Federführend für die interdisziplinäre Projektarbeit sind die Fachgebiete für Entwerfen.

(2) Das Studienangebot gliedert sich thematisch in folgende Fächergruppen:

1. Entwerfen / Baukonstruktion
2. Städtebauliches Entwerfen / Gebäudekunde
3. Soziologie, Geschichte und Theorie der Architektur
4. Darstellung und Gestaltung
5. Baurecht und Bauökonomie
6. Naturwissenschaftliche Grundlagen

(3) Das Lehrangebot ist in Modulen organisiert. Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten Einheiten, die in sich abgeschlossen sind und ein festgelegtes Qualifizierungsziel haben. Sie werden mit Leistungspunkten versehen und studienbegleitend geprüft. Leistungspunkte geben den Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Ein Leistungspunkt (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht etwa 30 Arbeitsstunden für die Studierenden. Die in Semesterwochenstunden (SWS) angegebenen Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) sind darin enthalten.

(4) Es werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden.

(5) Pflichtmodule (P) – 132 LP

Folgende Pflichtmodule müssen vom Fachbereich angeboten und von den Studierenden im Umfang von insgesamt 132 P studiert werden.

|       |  |       |
|-------|--|-------|
| 1.1.1 | Entwerfen und Baukonstruktion 1                          | 12 LP |
| 1.1.2 | Entwerfen und Baukonstruktion 2                          | 12 LP |
| 1.1.3 | Entwerfen und Baukonstruktion 3                          | 10 LP |
| 1.1.4 | Entwerfen und Baukonstruktion 4                          | 10 LP |
| 1.1.5 | Entwerfen 5  | 14 LP |
| 2.1.1 | Grundlagen des städtebaulichen Entwerfens & Gebäudekunde | 11 LP |
| 3.1.1 | Soziologie, Geschichte und Theorie der Architektur       | 9 LP  |
| 3.2.1 | Bauaufnahme  | 3 LP  |
| 4.1.1 | Darstellende Geometrie I+II                              | 5 LP  |
| 4.2.1 | Bildende Kunst   | 5 LP  |
| 4.3.1 | Einführung in CAAD                                       | 3 LP  |
| 5.1.1 | Bauökonomie und Baurecht                                 | 4 LP  |

|       |                                 |       |
|-------|---------------------------------|-------|
| 6.1.1 | Tragwerkslehre I+II             | 10 LP |
| 6.1.2 | Tragwerkslehre III              | 7 LP  |
| 6.2.1 | Materiallehre und Bauphysik I   | 4 LP  |
| 6.3.1 | Technische Gebäudeausrüstung I  | 4 LP  |
| 6.3.2 | Technische Gebäudeausrüstung II | 9 LP  |

(6) Wahlpflichtmodule (WP) – 17 - 20 LP

Die Studierenden sind verpflichtet, Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 17 LP bis zu 20 LP aus dem Wahlpflichtfachangebot der Fächergruppen 1 bis 6 zu wählen. Die Wahlpflichtmodule müssen sich aus mindestens drei verschiedenen Fächergruppen zusammensetzen.

Folgende Wahlpflichtmodule werden angeboten:

|       |   |      |
|-------|---|------|
| 1.1.6 | Entwerfen   | 3 LP |
| 2.2.1 | Landschaftsarchitektur  | 6 LP |
| 3.1.2 | Architekturtheorie  | 3 LP |
| 3.1.3 | Baugeschichte   | 3 LP |
| 3.1.4 | Bautechnikgeschichte  | 3 LP |
| 3.1.5 | Stadtbaugeschichte  | 3 LP |
| 4.1.2 | Darstellende Geometrie III  | 3 LP |
| 4.1.3 | Darstellende Geometrie IV   | 6 LP |
| 4.1.4 | Architekturdarstellung I – Perspektive und Axonometrie                | 3 LP |
| 4.1.5 | Architekturdarstellung II – CAD-Dialog                                | 6 LP |
| 4.1.6 | Architekturdarstellung III – Gestaltung und Darstellung               | 6 LP |
| 4.1.7 | Architekturdarstellung IV – Projektorientierte Architekturdarstellung | 6 LP |
| 4.2.2 | Künstlerische Farbgestaltung  | 3 LP |
| 4.2.3 | Freihandzeichnen  | 3 LP |
| 4.2.4 | Intermediale künstlerische Praxis I                                   | 3 LP |
| 4.2.5 | Intermediale künstlerische Praxis II                                  | 3 LP |
| 4.3.2 | Aufbau in CAAD I  | 3 LP |
| 4.3.3 | Aufbau in CAAD II   | 6 LP |
| 4.3.4 | Architekturdarstellung - Multimedia in der Architektur                | 6 LP |
| 4.3.5 | Architekturdarstellung - Multimedia-PIV                               | 3 LP |
| 4.3.6 | Einführung in die 3D-Visualisierung                                   | 6 LP |
| 4.4.1 | Modellbau A   | 3 LP |
| 4.4.2 | Modellbau B   | 6 LP |
| 5.1.2 | Planungs- und Architektursoziologie                                   | 3 LP |
| 5.1.3 | Bau- und Planungsrecht  | 3 LP |
| 5.1.4 | Gendersensitive Aspekte der Architektur                               | 3 LP |
| 5.1.5 | Planungs- und Bauökonomie   | 3 LP |
| 6.2.2 | Raumakustik und baulicher Schallschutz II                             | 3 LP |
| 6.2.3 | Materiallehre und Bauphysik II  | 3 LP |
| 6.2.4 | Grundlagen der Architekturbeleuchtung                                 | 3 LP |
| 6.2.5 | Beleuchtungsplanung mit Tageslicht                                    | 3 LP |

Weitere Wahlpflichtmodule können gem. Abs. (7) vom Fakultätsrat beschlossen werden.

(7) Wahlmodule (W) – 16-19 LP

Es sind Wahlmodule im Umfang von 16 - 19 LP zu wählen, wobei die Summe der Leistungspunkte der Wahlpflichtmodule gem Abs. 6 und der Wahlmodule mindestens 36 LP ergeben muss.

(8) Bachelor-Arbeit

Es ist eine Bachelor-Arbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten zu verfassen.

(9) Ein Musterstudienplan, zum sinnvollen Studienverlauf ist im Anhang 1 dargestellt. Qualifikationsziele, Inhalte, Bestandteile, Lehr- und Lernformen, Teilnahmevoraussetzungen, Verwendbarkeit, Arbeitsaufwand, Prüfungsformen, Dauer, Teilnehmer/innen/zahl, Anmeldeformalitäten und Literaturhinweise der

Module sind im Modulhandbuch beschrieben, das vom Institut für Architektur veröffentlicht wird.

(10) Der Fakultätsrat kann einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden. Er kann Wahlpflicht- und Wahlmodule in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele gem. § 3 zu erreichen.

#### § 8 - Praktische Tätigkeit

(1) Im Hinblick auf die angestrebte Praxisorientierung ist ein Praktikum vor dem Studium unverzichtbar. Das Praktikum sollte eine Dauer von mindestens 8 Wochen haben. Die bei der praktischen Tätigkeit gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen bilden eine wichtige Grundlage zum Verständnis der Lehrveranstaltungen.

(2) Dieses Praktikum soll der Studentin/dem Studenten einen Einblick in die Arbeitsvorgänge der am Planungs- und Bauprozess Beteiligten vermitteln. Ablauf und Inhalt des Praktikums werden durch Richtlinien geregelt, die der Fakultätsrat hierzu beschließt. Sie sind im Praktikantenbüro einsehbar und werden in ihrer aktuellen Version auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(3) Das Praktikum ist spätestens mit der Anmeldung zur letzten Bachelor-Prüfung (§ 12 Prüfungsordnung) nachzuweisen.

#### § 9 - Mentoringprogramm

Am Institut für Architektur besteht ein Mentoringprogramm, das sowohl den Kontakt zwischen Studierenden und Hochschullehrer/innen fördert als auch eine fachliche und studienorganisatorische Betreuung der Studierenden zum Ziel hat. Die Studierenden werden einer Mentorin oder einem Mentor zugeordnet. Ziel ist es, den Studierenden Hilfestellung für die eigene erfolgreiche Studienplanung zu geben. Die Teilnahme ist freiwillig. Es wird allen Beteiligten empfohlen, den im ersten Semester aufgebauten Kontakt studienbegleitend aufrecht zu erhalten.

#### § 10 - Studienfachberatung

(1) Kontinuierliche Studienberatung ist eine begleitende Leistung der Ausbildung. Für den organisatorischen Teil ist die Studienfachberatung der Fakultät Planen Bauen Umwelt zuständig. Das sind die hierfür bestellten studentischen Beschäftigten. Für den inhaltlichen Teil sind die Fachgebiete bzw. die verantwortlichen Lehrenden zuständig.

(2) Um Studienanfängerinnen/-anfänger und Studiengangswechslerinnen/-wechslern die notwendigen Hilfen zur Einführung in das Studium und seine Organisation zu geben, wird zu Beginn des Studiums eine allgemeine Orientierung in Form einer Einführungsveranstaltung unter Beteiligung aller Fachgebiete angeboten. Das Institut für Architektur gibt zu Beginn eines jeden Semesters ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis heraus.

(3) Außerdem unterstützt und informiert die Studienfachberatung die Studentinnen und Studenten bei der organisatorischen Vorbereitung der Bachelor-Arbeit.

(4) In allgemeinen Fragen werden die Studierenden von der zentralen Studienberatung betreut.

#### § 11 - Übergangsregelung und Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur vom 12. März 2008 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung im Bachelor-Studiengang Architektur an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich mit der Meldung zur nächsten Bachelor-Prüfung, nach welcher Ordnung sie studieren möchten. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

(3) Die bisher geltende Studienordnung vom 18. Februar 2004 verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung.

| <b>Bachelor Architektur - Modellhafter Studienplan</b><br>(1graues Kästchen entspricht einem Modul, im darunterliegenden weißen Kästchen stehen die Modulbestandteile) |   |   |  |  |  |         |
|--|---|---|--|--|--|---------|
| Fächergruppe   | 1<br>LP   | 2<br>LP   | 3<br>LP  | 4<br>LP  | 5<br>LP  | 6<br>LP |
| 1 Entwerfen/<br>Baukonstruktion  | <b>Entwerfen &amp; Bau-<br/>konstruktion 1</b><br>VL Entwerfen 1<br>1<br>VL Baukonstruktion 1<br>1<br>EP Entwerfen &<br>Baukonstruktion 1<br>10   | <b>Entwerfen &amp; Bau-<br/>konstruktion 2</b><br>12<br>VL Entwerfen 2<br>1<br>VL Baukonstruktion 2<br>1<br>EP Entwerfen &<br>Baukonstruktion 2<br>10 | <b>Entwerfen &amp; Bau-<br/>konstruktion 3</b><br>10<br>VL Entwerfen 3<br>1<br>VL Baukonstruktion 3<br>1<br>EP Entwerfen &<br>Baukonstruktion 3<br>8 | <b>Entwerfen &amp; Bau-<br/>konstruktion 4</b><br>10<br>VL Entwerfen 4<br>1<br>VL Baukonstruktion 4<br>1<br>EP Entwerfen &<br>Baukonstruktion 4<br>8 | <b>Entwerfen 5</b><br>14<br>VL Entwerfen 5<br>1<br>EP Entwerfen 5<br>13                      |         |
| 2 Städtebauliches<br>Entwerfen/<br>Gebäudekunde  | <b>Grundlagen des städtebaulichen Entwerfens &amp;<br/>Gebäudekunde</b><br>11<br>VL Grundl. Städtebau<br>3<br>EP Städtebauliches<br>VL Gebäudekunde<br>2<br>Entwerfen<br>6  |   |  |  |  |         |
| Soziologie,<br>Geschichte und<br>Theorie d. Architektu   | <b>Soziologie, Geschichte &amp; Theorie der Architektur</b><br>9<br>VL Theorie d. Architekt.<br>2<br>VL Baugeschichte II<br>2<br>VL Baugeschichte I<br>2<br>VL Stadtbaugeschichte<br>1<br>VL Architektursociologie<br>2 |   |  |  |  |         |
| 4 Darstellung &<br>Gestaltung  | <b>Bildende Kunst</b><br>5<br>UE Freihandzeichnen<br>1,5<br>UE Farbgestaltung<br>1<br>UE Sinnesschulung &<br>räuml. Gestaltung 1<br>1,5<br>räuml. Gestaltung 2<br>1   |   |  |  |  |         |
| 5 Gesellschaftliche<br>Grundlagen  | <b>Darstellende Geometrie I+II</b><br>5<br>VL Darstellende Geo-<br>metrie I<br>1,5<br>metrie II<br>1<br>UE Darstellende Geo-<br>metrie I<br>1,5<br>metrie II<br>1   |   | <b>Einführung in CAAD</b><br>3<br>VL Einführung CAAD<br>1<br>UE Einführung CAAD<br>2   | <b>Baufortnahme</b><br>3<br>UE Bauaufnahme<br>3  |  |         |
| 6 Naturwissen-<br>schaftlich-<br>technische<br>Grundlagen  | <b>Materiallehre und Bauphysik</b><br>4<br>VL Materiallehre &<br>Brandschutz<br>2<br>VL Bauphysik/Raumakus-<br>tik/baul. Schallschutz<br>2  |   | <b>Baurecht und Bauökonomie</b><br>4<br>VL Baurecht<br>2<br>VL Bauökonomie<br>2  | <b>Tragwerkslehre I-II</b><br>10<br>VL Tragwerkslehre I<br>2<br>VL Tragwerkslehre II<br>2<br>UE Tragwerkslehre I<br>3<br>UE Tragwerkslehre II<br>3   | <b>Tragwerkslehre III</b><br>7<br>VL Tragwerkslehre III<br>2<br>P/IV Tragwerkslehre III<br>5 |         |
| Vertiefung aus<br>Fächergruppe 1-6   |   |   | <b>Techn. Geb.ausr I</b><br>4<br>VL Technischer Ausbau<br>/Lichttech./-gestaltg.<br>2<br>VL Heiz- und Raumluft-<br>technik<br>2                      | <b>Techn. Geb.ausr II</b><br>9<br>P/IV Technischer<br>Ausbau<br>4,5<br>P/IV Heiz- und Raumluft-<br>technik<br>4,5                                    | <b>Vertiefung aus Fächergruppe 1-6</b><br>18<br>Wahlpflicht<br>9:Wahlpflicht<br>9            |         |
| Freie Wahl   | <b>Freie Wahl</b><br>3<br>3   |   |  |  | <b>Freie Wahl</b><br>15<br>6:Freie Wahl<br>9   |         |
| Bachelorarbeit   |   |   |  |  | <b>Bachelorarbeit 12</b>   |         |
| <b>Summe</b>   | 29  | 31  | 30   | 31   | 29   | 180     |

Legende: LP: Leistungspunkte, VL: Vorlesung, UE: Übung, P/IV: Projektintegrierte Veranstaltung

## **Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 12. März 2008**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - hat am 12. März 2008 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Zwölfte Änderungsgesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur beschlossen:\*)

### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 - Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 2 - Akademischer Grad
- § 3 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 - Prüfungsausschuss
- § 5 - Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin bzw. des Prüfers
- § 6 - Mündliche Modulprüfung
- § 7 - Schriftlicher Modulprüfung
- § 8 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 9 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 10 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunden

### **II. Bachelor-Prüfung**

- § 12 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 13 - Umfang, Art und Bewertung der Bachelor-Prüfung
- § 14 - Bachelorarbeit

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 15 - Übergangsregelungen
- § 16 - Inkrafttreten

### **I. Allgemeiner Teil**

- § 1 - Zweck der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung im beschäftigungsbefähigenden Bachelor-Studiengang Architektur bildet den Abschluss des Studiums. Dieser qualifiziert für Berufsfelder im Bauwesen oder verwandten Berufsfeldern und befähigt zur Aufnahme eines Master-Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Der Abschluss qualifiziert jedoch nicht zur Aufnahme der Tätigkeit als Architekt/Architektin bzw. zur Registrierung oder Lizenzierung.

(2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat/eine Kandidatin grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, Spezifika und Zusammenhänge seines/ihrer Faches überblicken sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann. Die Kandidatin/der Kandidat soll die für den Übergang in die beschriebene Berufspraxis notwendigen Kompetenzen nachweisen und zu wissenschaftlicher Arbeit sowie gesellschaftlichem Handeln befähigt sein.

\*) Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10. Juli 2008, befristet bis zum 30. September 2013.

### **§ 2 - Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

### **§ 3 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

(1) Das Bachelor-Studium der Architektur gliedert sich in Module.

(2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen in den einzelnen Prüfungsmodulen und einer Bachelor-Arbeit. Ein Prüfungsmodul im Rahmen der Bachelor-Prüfung wird mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen, die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in den unter den §§ 6, 7 und 8 festgelegten Formen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Urlaubssemester werden, gemäß der Ordnung der Technischen Universität über Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU), nicht angerechnet. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Die Studienordnung gibt Empfehlungen über den Zeitpunkt und die Reihenfolge der einzelnen Module und legt den Gesamtumfang der zu absolvierenden Module fest.

(5) Der Prüfungsanspruch bleibt bis Ende desjenigen Semesters bestehen, das auf das Semester folgt, in dem die Exmatrikulation ausgesprochen wurde, sofern die für das jeweilige Prüfungsmodul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden.

### **§ 4 - Prüfungsausschuss**

(1) Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gilt § 2 der Ordnung zur Regelung des allgemeine Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) vom 6. Februar 2008; alle Lehrenden lehren im Bachelor-Studiengang Architektur. Der Vertreter der Studierenden ist Studentin bzw. Student im Bachelor-Studiengang Architektur.

(2) Im weiteren gelten die Regelungen nach § 2 Abs. 2 - 9 der AllgPO.

### **§ 5 - Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin bzw. des Prüfers**

(1) Es gilt § 5 der AllgPO.

(2) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsmodul vorhanden, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Recht, unter diesen die Prüferin bzw. den Prüfer zu wählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung der ausgewählten Prüferin bzw. des ausgewählten Prüfers, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Prüferin bzw. des Prüfers im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine andere Prüferin bzw. einen anderen Prüfer benennen.

### **§ 6 - Mündliche Modulprüfung**

(1) Es gilt § 6 der AllgPO.

(2) Im Rahmen der mündlichen Modulprüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen und/oder

zeichnerischen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Modulprüfung nicht aufgehoben wird.

## § 7 - Schriftliche Modulprüfung

(1) Es gilt § 7 AllgPO.

(2) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Modulprüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

## § 8 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Es gilt § 8 der AllgPO.

(2) Neben Art, Umfang und Gewichtung der Leistungen gibt der/die jeweilige Prüfer/in auch nachvollziehbare Kriterien zur Bewertung spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung bekannt.

(3) Die Modulnote wird vom/von der Modulverantwortlichen aus den gewichteten Leistungen ermittelt.

## § 9 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Es gilt § 3 der AllgPO.

(2) Prüfungsäquivalente Studienleistungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

## § 10 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Es gilt § 9 der AllgPO.

(2) Nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Leistungen, wie z.B. EDV-Kurse in der gewerblichen Wirtschaft, können als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 11 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunde

(1) Es gilt § 15 der AllgPO

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht im Bachelor-Studiengang Architektur an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Bachelor of Science (B.Sc.) erworben.

## II. Bachelor-Prüfung

### § 12 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung richtet die Studentin bzw. der Student vor Erbringen der ersten Prüfungsleistung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung der Studentin bzw. des Studenten, dass ihr bzw. ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur an der Technischen Universität Berlin bekannt sind,
2. eine Erklärung des Studenten/der Studentin, ob er bzw. sie bereits eine Bachelor-Prüfung im Studiengang Architektur oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er bzw. sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
3. gegebenenfalls Bestätigungen gem. § 10,
4. Nachweis des Vorpraktikums bis spätestens zur Anmeldung zur letzten Bachelor-Prüfung.

(2) Ein Anspruch auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung besteht nur dann, wenn der Prüfungsanspruch der Studentin bzw. des Studenten nicht erloschen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist gegenüber der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich zu erklären.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Zulassungsantrages über die Zulassung zur Bachelor-Prüfung.

### § 13 - Umfang, Art und Bewertung der Bachelor-Prüfung

(1) Durch die Bachelor-Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er fachspezifische sowie überfachliche Qualifikationen erworben hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den in der Tabelle aufgeführten Modulprüfungen:

| Nr.   | Modul  | Gewichtung in Leistungspunkten | Mündliche Prüfung § 6                                   | Schriftliche Prüfung § 7 | Prüfungs-äquivalente Studienleistungen § 8 |
|-------|--|--------------------------------|---|--------------------------|--|
| 1.1.1 | Entwerfen & Baukonstruktion 1                            | 12                             |   |                          | X  |
| 1.1.2 | Entwerfen & Baukonstruktion 2                            | 12                             |   |                          | X  |
| 1.1.3 | Entwerfen & Baukonstruktion 3                            | 10                             |   |                          | X  |
| 1.1.4 | Entwerfen & Baukonstruktion 4                            | 10                             |   |                          | X  |
| 1.1.5 | Entwerfen 5  | 14                             |   |                          | X  |
| 2.1.1 | Grundlagen des Städtebaulichen Entwerfens & Gebäudekunde | 11                             |   |                          | X  |
| 3.1.1 | Soziologie, Geschichte und Theorie der Architektur       | 9                              |   | X                        |  |
| 3.2.1 | Bauaufnahme  | 3                              |   |                          | X  |
| 4.1.1 | Darstellende Geometrie I+II                              | 5                              |   |                          | X  |
| 4.2.1 | Bildende Kunst   | 5                              |   |                          | X  |
| 4.3.1 | Einführung in CAAD                                       | 3                              |   |                          | X  |
| 5.1.1 | Bauökonomie und Baurecht                                 | 4                              |   | X                        |  |
| 6.1.1 | Tragwerkslehre I+II                                      | 10                             |   | X                        |  |
| 6.1.2 | Tragwerkslehre III                                       | 7                              |   |                          | X  |
| 6.2.1 | Materiallehre und Bauphysik I                            | 4                              |   | X                        |  |
| 6.3.1 | Technische Gebäudeausrüstung I                           | 4                              |   | X                        |  |
| 6.3.2 | Technische Gebäudeausrüstung II                          | 9                              |   |                          | X  |
|       | Wahlpflichtmodule gem. § 7(6) StuO in folgendem Umfang   | 17-20                          |   |                          | X  |
|       | Wahlmodule gem. § 7(7) StuO im folgenden Umfang          | 16-19                          | Entsprechend der Vorgaben des/der Modulverantwortlichen |                          |  |

Wahlpflichtmodule gem. § 7 Abs. 6 StuO Im Umfang von 17-20 LP.

Wahlmodule gem. § 7 Abs. 7 StuO im Umfang von 16-19 LP

Die Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen gem. § 7 Abs. 6 der Studienordnung finden als prüfungsäquivalente Studienleistungen statt.

(3) Außerdem ist eine Bachelorarbeit gem. § 14 im Umfang von 12 Leistungspunkten anzufertigen.

#### § 14 - Bachelorarbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bachelor-Studiengang Architektur, in der Regel einen Entwurf, eigenständig mit wissenschaftlichen und technisch-künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann im Rahmen einer vorgegeben Aufgabe (gestelltes Thema) oder mit einem selbst vorgeschlagenen Thema (freies Thema) erarbeitet werden.

(2) Die Bachelor-Arbeit wird i. d. R. im 6. Fachsemester angefertigt. Der Bearbeitungsaufwand beträgt 360 Arbeitsstunden. Die Bearbeitungszeit beträgt 14 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Bearbeitungszeit einmalig verlängern.

(3) In jedem Semester geben ein oder mehrere Prüfer oder Prüferinnen je eine Aufgabe vor, die von den Kandidatinnen und Kandidaten bearbeitet werden (gestelltes Thema). Der Kandidat oder die Kandidatin hat das Recht, eine der Aufgaben zu wählen. Bei ungleicher Verteilung auf die Prüfer bzw. Prüferinnen entscheidet das Los. Entscheidet sich der Kandidat oder die Kandidatin für ein freies Thema, kann er oder sie unter allen zur Verfügung stehenden Prüferinnen und Prüfern wählen. Die Aufgabenstellung erfolgt auf der Basis des selbst gewählten Themas. Die Aufgabenstellung und Betreuung erfolgt durch Professorinnen bzw. Professoren, die an der Ausbildung im Studienganges Architektur beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die Bachelor-Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität Berlin durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Prüferin bzw. der Prüfer achtet bei der Vergabe der Bachelor-Arbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Bachelor-Arbeit mit dem Bearbeitungsaufwand von 360 Arbeitsstunden von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher und technischer



künstlerischer Methoden abschließend bearbeitet werden kann. Die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Die Betreuerin bzw. der Betreuer wird regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftlicher Zwischenberichte der Kandidatin bzw. des Kandidaten über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, die im jeweiligen Semester die gestellten Aufgaben betreuen und legt den Prüfungszeitraum für die Bachelor-Arbeit fest. Er bestellt den zweiten Gutachter oder die zweite Gutachterin gem. Absatz 13.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen

(7) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer der zuständigen Stelle in der Zentralen Universitätsverwaltung zugeleitet und unter Bekanntgabe der Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

(8) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit. Bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Bachelor-Arbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie bzw. er die Bachelor-Arbeit eigenhändig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(10) Ist die Bachelor-Arbeit ein Entwurf, so muss ein 10-seitiger Text enthalten sein, der nach den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens verfasst wurde. Andernfalls ist die Bachelor-Arbeit als schriftlicher Bericht anzufertigen. Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Mit Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin bzw. der Betreuer/Betreuerinnen kann die Bachelor-Arbeit in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Ist die Bachelor-Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, so ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.

(11) Eine Bachelor-Arbeit sollte in der Regel als Einzelarbeit, kann aber auch von zwei Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Bachelor-Arbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die ein eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(12) Nach ihrer Fertigstellung ist die Bachelor-Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Bachelor-Arbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht bestanden“ bewertet.

(13) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin bzw. einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Bei gestellten Themen wird der zweite Gutachter/die zweite Gutachterin auf Vorschlag des Aufgaben stellenden Prü-

fers/ der Aufgaben stellenden Prüferin vom Prüfungsausschuss bestellt und mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Bei freien Themen wird der zweite Gutachter/die zweite Gutachterin auf Vorschlag des Kandidaten/der Kandidatin vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

Als zweiter Prüfer/zweite Prüferin kann auch ein Gutachter/eine Gutachterin aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Technischen Universität Berlin oder anderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Hochschulen oder aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen in wissenschaftlichen Institutionen oder eine anerkannte Architekturpersönlichkeit mit der Bewertung beauftragt werden.

(14) Die Bewertung findet nach einem hochschulöffentlichen Kolloquium mit der Kandidatin/dem Kandidaten bzw. den Kandidaten/Kandidatinnen zur Überprüfung der Probleme der gesamten Arbeit statt, um danach die endgültige Beurteilung der Arbeit festzustellen. Der zweite Gutachter/die zweite Gutachterin muss die Arbeit vor dem hochschulöffentlichen Kolloquium einsehen. Nach dem Kolloquium sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 1 und eine schriftliche Begründung der Note mitzuteilen. Fällt die Bewertung der Gutachterinnen bzw. Gutachter unterschiedlich aus, jedoch bei beiden mindestens „ausreichend“, wird das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Arbeit von einem der Gutachter bzw. Gutachterinnen mit „nicht bestanden“ bewertet, sucht der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist vom Prüfungsausschuss ein weiterer Gutachter/eine weitere Gutachterin zu stellen. Die Mehrheit der Begutachtenden entscheidet über die endgültige Bewertung der Bachelor-Arbeit.

(15) Die begutachtete Arbeit darf der Verfasserin/dem Verfasser nach Abschluss der Bachelor-Prüfung auf begründeten Antrag zeitweilig zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Abgabe wird sie der Verfasserin/dem Verfasser auf Antrag zurückgegeben. Auf Antrag kann die Arbeit schon vor Ablauf der Dreijahresfrist zurückgegeben werden, wenn die Verfasserin/der Verfasser eine vollständige Reproduktion der gesamten Arbeit der Dokumentationsstelle der TU Berlin zur Verfügung stellt. Hat die Verfasserin/der Verfasser innerhalb der drei Jahre keinen Antrag auf Rückgabe gestellt, verfügt die Technische Universität Berlin über die Arbeit nach eigenem Ermessen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 15 - Übergangsregelungen**

(1) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang Architektur an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich mit der Meldung zur nächsten Bachelor-Prüfung, nach welcher Ordnung sie studieren möchten. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

(2) Die bisher geltende Prüfungsordnung vom 18. Februar 2004 verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung.

##### **§ 16 - Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.